

Konzessionsvertrag Gas

zwischen der

Gemeinde Schkopau

Schulstraße 18
06258 Schkopau

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und der

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- nachstehend „**MITGAS**“ genannt -

Gemeinde und MITGAS zusammen

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

Bestandteile dieses Konzessionsvertrages

Teil A

Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht

Teil B

Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Anlage 1

Karte des Konzessionsgebietes

LESEEXEMPLAR

Teil A**Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht****§ 1****Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde gestattet MITGAS, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Gasdruckregelstationen, die der unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas sowie der Zu- und Fortleitung dienen, gegen Zahlung einer angemessenen Konzessionsabgabe zu benutzen. Der § 1 Abs. 3 (Durchleitung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) MITGAS betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt MITGAS im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Gasversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für MITGAS aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
- (3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen der MITGAS, die innerhalb des Gemeindegebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Gemeindegebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 2**Gemeindegebiet**

- (1) Dieser Vertrag umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde ... mit den Gemarkungen gemäß Anlage 1.
- (2) Werden Gebiete in das Gemeindegebiet eingemeindet, so gelten auch diese Gebiete als Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages, soweit die Vertragspartner hierüber eine entsprechende Vereinbarung treffen.

§ 3**Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde gestattet MITGAS, alle im jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.

- (2) Stehen der Nutzung der MITGAS Rechte Dritter entgegen, so wird die Gemeinde die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um der MITGAS die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich werden.
- (3) Werden für Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen Grundstücke der Gemeinde benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten von MITGAS, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt MITGAS. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet MITGAS eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt MITGAS.
- (4) Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke treffen die Vertragspartner ebenfalls gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten von MITGAS im Sinne von Absatz 3.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von MITGAS auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von Inanspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Gemeinde die MITGAS rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von MITGAS zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist MITGAS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Gemeinde ist verpflichtet, MITGAS vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 4

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen

- (1) Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinde sind von MITGAS im Benehmen mit der Gemeinde so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Gemeinde dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.
- (2) Die Ausführung der von MITGAS geplanten Baumaßnahmen ist der Gemeinde vor Baubeginn anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Gemeinde berührt werden.
- (3) MITGAS wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Gasleitungsnetz handelt, mit der Gemeinde vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Gasverteilungsanlagen

samt Zubehör in öffentlichen Verkehrsräumen wird MITGAS unverzüglich der Gemeinde mitteilen.

- (4) Sind für den Bau der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt MITGAS diese ein. Die Gemeinde unterstützt MITGAS dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die anfallenden Sachkosten hierfür trägt die Gemeinde.
- (5) MITGAS wird die Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Die MITGAS errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie ist verpflichtet, ihre Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.
- (6) MITGAS zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der MITGAS zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

§ 5

Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume

- (1) Die MITGAS ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Gemeinde unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Ist die Gemeinde verhindert den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist MITGAS nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der Gemeinde, einen gleichwertigen Zustand des öffentlichen Verkehrsweges zu fordern, bleibt unberührt.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten der MITGAS an der betreffenden Stelle verursacht wurden. Erfolgte keine Abnahme im Sinne Absatz 2 beginnt die Verjährung mit Fertigstellung der Wiederherstellung der Verkehrsfläche.

§ 6

Zusammenarbeit bei durch Gemeinde veranlasste Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen

- (1) Die Gemeinde und MITGAS arbeiten bei Maßnahmen der Gemeinde in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Gemeinde wird MITGAS so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass MITGAS ggf. eigene Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant MITGAS die grundhafte Sanierung einer Gasverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Gasdruckregelstation, so hat die Gemeinde auf Anfrage der MITGAS schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Gemeinde absehbar ist.
- (2) Soweit die Gemeinde einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Versorgungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen einräumt, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit MITGAS über die Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Gemeinde wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Gemeinde oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör bei MITGAS zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Gasverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Gemeinde möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.
- (4) Die Gemeinde wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen, und darauf hinweisen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei MITGAS zu erfragen ist.

§ 7

Beseitigung von Anlagen

- (1) Werden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen nicht mehr von MITGAS genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch MITGAS nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt MITGAS nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bei einer Beseitigung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen, die die Gemeinde veranlasst hat, hat MITGAS einen Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde in Höhe des Sachzeitwertes der entsprechenden Anlage, der entsprechend § 11 Abs. 4 S. 2 dieses Vertrages

berechnet wird. Dies gilt nicht, sofern ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt oder es sich um Anlagen handelt, die von MITGAS nicht nur vorübergehend nicht genutzt werden.

§ 8 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen der MITGAS zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:

- Veranlasst die Gemeinde diese Folgepflichten, tragen in den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme der betreffenden Gasversorgungsanlagen MITGAS und die Gemeinde je 50% der Folgekosten.
- Ab dem 4. Jahr trägt MITGAS 100 % der Folgekosten.

Diese Regelung gilt, soweit der jeweilig betroffene Anlagenteil noch kalkulatorisch im Bestand ist.

Als erstattungsfähige Folgekosten werden diejenigen Kosten verstanden, die durch die Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zusätzlich zu den Kosten für die Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder für eine Unterhaltungsmaßnahme entstehen.

(2) Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden müsste, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

(3) Erfolgt die Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen auf Veranlassung von MITGAS, so trägt MITGAS die Kosten.

(4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

(5) Die Gemeinde wird MITGAS über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen der MITGAS Rücksicht nehmen.

(6) MITGAS führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus. Abs. 5 bleibt unberührt.

- (7) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Fristen maßgebend ist der Zeitpunkt der Errichtung der von den Maßnahmen gemäß Absatz 1 betroffenen Bestandteile der Gasverteilungsanlage bzw. Gasdruckregelstation.
- (8) Im Einzelfall kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass die Gemeinde Leistungsanteile, wie z. B. Erdarbeiten und Wiederherstellung der Oberfläche übernimmt, während MITGAS Leistungsanteile wie z. B. Montagearbeiten und Materialbereitstellung für die Gasversorgungsanlage zu ihren Lasten ausführt.

§ 9

Preisnachlass für Netzzugang

Ausschließlich die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe erhält für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages.

§ 10

Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für das der MITGAS eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zahlt MITGAS an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse erhöht werden, wird MITGAS der Gemeinde eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß Abs. 1 mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.
- (3) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird MITGAS ihre Konzessionsabgaben-Zahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (4) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der MITGAS von einem Dritten mit Gas beliefert werden, wird MITGAS die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, das MITGAS mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird.
- (5) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Gas beziehen, so wird MITGAS für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
- (6) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im

Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird MITGAS von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

- (7) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der MITGAS zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (8) Die Abgaben werden in vierteljährlichen vorläufigen Raten im April, Juli, Oktober und Dezember für das vergangene Quartal gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei MITGAS jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemeindegemeinschaftlich testieren. MITGAS wird dieses Testat der Gemeinde auf Anforderung jeweils zur Kenntnis geben.
- (9) Bei einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und/oder der Konzessionsabgabenverordnung werden insoweit, als sich diese Änderungen auf diesen Konzessionsvertrag auswirken, die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Änderung der Einstufung der Kunden in Tarifikunden bzw. Sondervertragskunden sowie die Gewährung eines Preisnachlasses hinsichtlich eines Gasbezugs für den Eigenverbrauch der Gemeinde.

§ 11 Endschäftsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt ab ... bis zum ... (höchstens 20 Jahre).
- (2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen Gemeinde und MITGAS kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der MITGAS stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übernehmen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem MITGAS diese Anlagen zu den Konditionen dieses Konzessionsvertrages überlässt. Benennt die Gemeinde kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein von MITGAS anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Gemeinde spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Gemeinde oder das neue Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas zu schaffen.
- (3) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei MITGAS verbleibenden Netzen, von MITGAS und die Einbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Gemeinde oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.
- (4) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der

momentanen bestehenden aktuellen Rechtssprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine angemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtssprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtssprechung anpassen.

- (5) Zur Entscheidung über den Abschluss eines neuen Vertrages und über den Erwerb der Anlagen ist die Gemeinde berechtigt, von MITGAS frühestens 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages die Auskunft für die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu verlangen, wie sie für einen Entschluss über die Übernahme der Gasversorgung oder den Abschluss eines neuen im wesentlichen Inhalt gleichen Konzessionsvertrages unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen mit MITGAS erforderlich ist. MITGAS wird der Gemeinde die entsprechenden Unterlagen hierzu übergeben.
- (6) Schließt die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab, so ist MITGAS verpflichtet, die bei ihr wegen der Regulierung vorliegende Dokumentation zum Anlagevermögen (B2-Bogen oder Anlagenregister) für die abzugebenden Netzbestandteile zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird MITGAS vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus der Regulierung des Netzbetriebes, insbesondere aus § 26 AregV, ergeben, weitere Auskünfte zu den abzugebenden Netzbestandteilen erteilen.

- (7) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum der MITGAS verbleibenden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu den üblichen Konditionen abgeschlossen.

§ 12 Haftung

- (1) MITGAS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen. Dritter kann nicht ein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von MITGAS sein.

- (2) MITGAS hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Gemeinde gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von MITGAS anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Gemeinde im Benehmen mit MITGAS führen. MITGAS trägt in diesem Fall alle der Gemeinde zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.
- (3) Wird von der Gemeinde die Gasverteilungsanlage und/oder Zubehör von MITGAS beschädigt, haftet die Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- (2) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Gaslieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen verweigert werden.

§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

§ 15 Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Der Zustimmung bedarf es nicht,

sofern es sich bei dem Dritten um ein 100%iges Tochterunternehmen von MITGAS handelt, welches die Netzbetreiberfunktion übernimmt.

- (2) Die Zustimmung kann nur versagt werden, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

§ 17

Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde. Die Gemeinde wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und MITGAS bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Schkopau,

Kabelsketal,

Gemeinde Schkopau

MITGAS
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Teil B**Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde**

- (1) MITGAS wird die Gemeinde bei der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Gemeinde auf deren Wunsch unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vereinbar ist. Hierbei stellt MITGAS energiewirtschaftliche Daten, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang der Gemeinde zur Verfügung.
- (2) MITGAS wird die Gemeinde über derzeitige und künftige Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes beraten.
- (3) Sofern aus Sicht der Gemeinde bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der wirtschaftlich sinnvoll und umweltschonend im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, erklärt sich MITGAS bereit, für die Versorgung des Gemeindegebietes entsprechende Anlagen selbst zu errichten und/oder zu betreiben oder die Gemeinde bei der Errichtung solcher Anlagen wunschgemäß fachlich zu unterstützen.

Schkopau,

Kabelsketal,

Gemeinde Schkopau

MITGAS
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH